

Umfang der vorläufigen Haushaltsführung

(aus: Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar)

§ 82 Abs. 1 Nr. 1 GO ermächtigt die Gemeinde Aufwendungen entstehen zu lassen und Auszahlungen zu leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist. Eine rechtliche Verpflichtung ist immer dann gegeben wenn eine Leistungspflicht aufgrund von Rechtsnormen oder vertraglichen Vereinbarungen begründet ist. Rechtliche Verpflichtungen können ihre Grundlage im öffentlichen oder auch im privaten Recht haben, maßgeblich ist, dass sie bei Beginn des Haushaltsjahres bereits bestehen. Eine Rechtspflicht besteht bei allen pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben (z.B. der Bau von Kindergärten, die Schülerbeförderung, die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für Schulen) sowie die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und den Auftragsangelegenheiten (z.B. Aufgaben des Brandschutzes, Durchführung von Bundes- und Landtagswahlen, Leistungen der Sozialhilfe). Nicht gestattet ist der Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung zunächst die Übernahme neuer Aufgaben, ohne rechtliche Verpflichtung. So ist insbesondere bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zu prüfen, ob bereits bei Beginn des Haushaltsjahres eine Leistungsverpflichtung aufgrund vertraglicher Vereinbarung, Zusicherung oder ausnahmsweise aus der Anwendung des Gleichheitssatzes begründet.

Allerdings darf die Gemeinde auch dann Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Insoweit setzt § 82 GO nicht etwa voraus, dass die Kommune zur Weiterführung rechtlich verpflichtet ist. Diese Fallgruppe erfasst notwendige Aufgaben der Kommune, die nicht erstmalig wahrgenommen werden sollen. Die Weiterführung notwendiger Aufgaben umfasst auch die bestehenden Gemeindevorrichtungen wie die öffentlichen Einrichtungen, den gesamten Verwaltungsapparat und die Vermögensverwaltung der Gemeinde mit ihrem persönlichen und sächlichen Mittelbedarf. Ausdrücklich wird diesem Tatbestand die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Investitionsleistungen zugeordnet, sofern im Haushaltsplan des Vorjahres hierfür Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Diese Regelung ist letztlich Ausfluss des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Damit wäre etwa ein Baustopp, der zu erheblichen Mehrkosten führen würde, zu vermeiden, andererseits können bloße Planungsleistungen nicht den Beginn von Baumaßnahmen begründen – es handelt sich dann nicht um „Fortsetzung von Maßnahmen“ im Sinne dieser Bestimmung.

Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Investitionsmaßnahmen dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht in Angriff genommen werden.

Indem unter den Begriff der „Weiterführung notwendiger Aufgaben“ auch die Fortführung der bestehenden Einrichtungen der Gemeinde fällt, ergibt sich ein weiterer Anwendungsbereich: So soll der laufende Betrieb von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen, von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen, von Schulen, kulturellen Einrichtungen usw. durch das Fehlen der haushaltsrechtlichen Grundlage nicht gefährdet werden.